Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB BHG)

II. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. **DEFINITION**

Kurzbeschreibung:

Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter werden bei der Entwicklung ihrer persönlichen und beruflichen Kompetenzen gefördert und unterstützt, um ihre Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt zu ermöglichen.

Die Leistung wird vorrangig und nach Möglichkeit

- 1. in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (= Kooperationspartner) erbracht,
- 2. nur wenn dies dort nicht möglich oder zielführend ist, werden entsprechende trägereigene Betriebe
- 3. bzw. trägereigene Räumlichkeiten (Stützpunkt) zur Vorbereitung oder Krisenbewältigung genutzt.

Die Förderung und Unterstützung orientiert sich einerseits an den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Erwartungen des Menschen mit Behinderung aber auch an der realistischen Umsetzbarkeit des Erlernten in der Arbeitswelt und einer möglichst gemeindenahen Erreichbarkeit.

Je nach Profil des Menschen mit Behinderung und nach den Anforderungen des Arbeitsfeldes erfolgt die Begleitung individuell bzw. einzeln oder in Gruppen.

Der Schwerpunkt der Leistung liegt in der Formung und Stärkung von Kompetenzen bzw. in der Erprobung und nicht im Erfüllen/Ausfüllen eines Arbeitsplatzes.

Die Unterstützung erfolgt im Zusammenspiel mit dem weiteren Unterstützerkreis im Sinne der persönlichen Zukunftsplanung, wie MentorInnen in den Firmen, Eltern und anderen Beteiligten.

1.2 **Ziel**:

Der Mensch mit Behinderung soll

- 1. primär befähigt werden eine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder eine Anstellung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes
- 2. bzw. in trägereigenen Betrieben zu realisieren;
- 3. sonst soll eine inklusive Teilhabe an der Beschäftigung angestrebt bzw. sichergestellt werden.

Der Mensch mit Behinderung soll – für den Fall dass noch keine bestimmten Zielsetzungen für die berufliche Zukunft vorliegen – auf verschiedenen Arbeits- und Beschäftigungsplätzen mit unterschiedlichen Anforderungen tätig sein und lebenspraktische Erfahrungen sammeln, um Entscheidungen für seine berufliche und persönliche Zukunft treffen zu können. Gegebenenfalls können erworbene berufliche Qualifikationen in einem Anlehrzertifikat Ausdruck finden.

1.3. ZIELGRUPPE

Die Leistung richtet sich an Menschen mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, deren Fähigkeitsprofil erwarten lässt, dass bei entsprechender und intensiver Förderung und Unterstützung eine inklusive Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt umgesetzt werden kann.

1.3.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Allgemein gilt, dass diese KlientInnen auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind ohne entsprechende Förderung und Unterstützung eine Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt zu realisieren.

Die KlientInnen

- haben eine intellektuelle/kognitive, k\u00f6rperliche, Sinnes- bzw. mehrfache Behinderung
- haben die Schulpflicht erfüllt und sind im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 und 61 Jahren)
- sind willens und motiviert sich intensiv auf eine inklusive Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt vorzubereiten

• weisen ein Fähigkeitsprofil auf, das die berufliche Integration im Sinne einer inklusiven Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt nach entsprechender Förderung und Unterstützung erwarten lässt.

1.3.2 Ausschließungsgründe

Die Leistungsart darf von Menschen mit Behinderung nicht in Anspruch genommen werden,

- die auf Grund ihrer persönlichen Voraussetzungen die Leistung nicht in Anspruch nehmen können,
- die an einer Suchterkrankung leiden und/oder,
- bei denen vordergründig eine psychische Erkrankung vorliegt.

1.4. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Zuerkennung der Leistung hat sich an der Normalität und Subsidiarität zu orientieren.

Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tagesbegleitung und Förderung	Teilhabe an Beschäftigung
Teilhabe an Beschäftigung	Ja	Ja	Ja	Nein	

Frühfd	Frühförderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget
Teilhabe an Beschäftigung	Nein	Ja	Ja*	Ja	Ja

^{*} maximal 200 Stunden jährlich

2. Leistungsangebot

Die Leistungserbringung hat sich an der Zielvorgabe im Individualbescheid auszurichten. Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte.

Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den beruflichen Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte. Bei den Förderleistungen und -zielen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung möglichst mit den Anforderungen des ersten Arbeitsmarkts im Einklang sind.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Inklusion und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns:

Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe:

- Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt die Möglichkeit ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und haben Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen.
- Normalisierung: Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung. Der Mensch mit Behinderung findet Arbeitsbedingungen und Situationen vor, die denen der Allgemeinheit entsprechen. Im Mittelpunkt steht die räumliche Trennung der Bereiche Wohnen und Arbeit und damit die Möglichkeit verschiedene soziale Rollen (z.B. Arbeitskollegin/Arbeitskollege, Freundin/Freund) wahrnehmen zu können.
- Inklusion und Partizipation: Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer MitgliederInnen. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.

- Unteilbarkeit: Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, inklusiv an der Gesellschaft teilhaben. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- Ganzheitlichkeit: Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- Individualisierung: Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- Wahlrecht und Selbstbestimmung: An der Inklusion ausgerichtete Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- Empowerment: Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung. Die Strukturen der Leistung sind daher nur auf eine angemessene Hilfe zur Selbsthilfe auszurichten.
- Kommunikation/Zugang zu Informationen: Bei Bedarf wird "Unterstützte Kommunikation" als Methode angewandt; Vereinbarungen sind mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und in einer leicht verständlichen Version (Leichter Lesen) zu gestalten.
- Mitgestaltung der Dienstleistung: Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Betriebsordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.
- **Berufliche Inklusion**: Diese versteht sich als selbstverständliche Teilhabe und Zugehörigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung an der Gesellschaft bzw. in die Arbeitswelt. Die inklusive Beschäftigung erreicht dies in mehrfacher Hinsicht:
 - o Durch die räumliche Anbindung an Wirtschaftsbetriebe, Vereine, etc. und damit verbunden kurze Wegzeiten vom Wohnort (physische Inklusion)
 - o Durch den Aufbau regelmäßiger sozialer Kontakte im Beschäftigungsalltag (soziale Inklusion)
 - o Durch eine sinnvolle Einbettung in die Abläufe des Arbeitsfeldes (funktionale Inklusion)
 - o und damit dem Aufrechterhalten privater sozialer Kontakte
- Orientierung an den Standards und Prinzipien "Europäischer Werkzeugkoffer für unterstütze Beschäftigung" der EUSE (European Union of Supported Employment)

2.2. GRUNDSÄTZE

Die Menschen mit Behinderung sollen in die Lage versetzt werden eine Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt zu realisieren.

Aufbauend auf den Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung (Fähigkeitsprofil), unter Berücksichtigung seiner Wünsche und Pläne, seiner sozialen Einbettung und realistischer beruflicher und persönlicher Perspektiven sind effiziente und zielführende Ausblicke in die Zukunft zu entwickeln und Maßnahmen in erforderlichem Umfang und in notwendiger Intensität zu setzen. Die angezielten Beschäftigungsfelder müssen für die Teilnehmerin/den Teilnehmer sowohl in persönlicher als auch in regionaler Hinsicht realisierbar sein.

Die Träger haben ein Betreuungs- und Begleitungskonzept der Leistungserbringung zu entwickeln und schriftlich festzuhalten, welches auf die Zielgruppe und den Inhalt der Leistung abgestimmt ist.

Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und Nutzung der sozialen Ressourcen gilt es insbesondere Folgendes zu begleiten und zu fördern:

Unterstützung, Betreuung und Begleitung:

Die Gestaltung der Beschäftigungsangebote muss sich an folgenden qualitativen Kriterien orientieren:

- Erstellen eines Fähigkeitsprofils: Abläufe sind so zu gestalten, dass die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und das Wissen der Menschen mit Behinderung berücksichtigt, gefördert und erweitert werden
- Bewerten der Arbeitsplatzsituation: Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze ist darauf zu achten, dass die Tätigkeiten zumutbar und nicht gesundheitsschädlich sind; eine einseitige Vorteilnahme durch den Kooperationspartner ist zu vermeiden

• Arbeitsplatz-Übereinstimmung: Die Tätigkeiten sollen Erfolgserlebnisse und Selbständigkeit ermöglichen

Die Leistungen sind bedarfsgerecht, im Sinne der Normalität und Hilfe zur Selbsthilfe und unter Berücksichtigung des "Europäischen Werkzeugkoffers für unterstützte Beschäftigung" auszurichten.

Es gilt auch die Ressourcen des Unterstützerkreis (Familie, PartnerInnen, UnterstützerInnen...) zu nutzen! Dieser wird als Partner im Prozess gesehen.

Zl.	Leistung			
1	Heranziehung eines praxis- und stärkenbezogenen Fähigkeitsprofils und einem daraus folgenden			
	Entwicklungsplan bzw. Erstellung eines solchen im Sinne einer persönlichen Zukunftsplanung			
2	Gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung/Unterstützerkreis vorbereiten, planen und durchführen			
	der Maßnahmen in den Betrieben des 1. Arbeitsmarktes bzw. trägereigenen Betrieben/ Räumlichkeiten			
	zur Vorbereitung oder Krisenbewältigung			
3	Training der Schlüsselqualifikationen (Soft Skills), falls notwendig, die den Einstieg und die Teilhabe an			
	Beschäftigung in der Arbeitswelt möglich machen (Pünktlichkeit, Ausdauer, Mobilität,)			
4	Akquirieren von Betrieben des 1. Arbeitsmarktes, die sich als Kooperationspartner eignen, Formen der			
	Kooperation entwickeln und entsprechende Vereinbarungen abschließen			
5	Fördern und bilden (Lesen, Schreiben, Rechnen, Lebenspraxis, Mobilität, Fachtheorie,) vorbereitend			
	und begleitend			
6	Förderung und Entwicklung der beruflichen/handwerklichen Kompetenzen durch praktische			
	Vorförderung, falls notwendig			
7	Begleiten der beruflichen Tätigkeit der Teilnehmer (individuell oder in Gruppen) in den Betrieben der			
	Privatwirtschaft durch Kontakt, Beratung, Unterstützung und Koordination			
8	Betriebskontakte (mit dem potentiellen Arbeitgeber) durch Beratung, Unterstützung und Koordination			
9	Sicherstellen einer dem Unterstützungsbedarf angepassten Form der Pflege			
10	Koordination des Unterstützerkreises im Sinne eines zielorientieren Vorgehens			
11	Organisation von weiterführenden Maßnahmen, wie einer (integrativen) Lehre, eines Arbeitsplatzes oder			
	anderen Leistung			

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Teilstationär	Die Leistungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung sowie an den Arbeitszeiten in den Firmen; üblicherweise von Montag bis Freitag an allen Werktagen. Je nach Arbeitsbereich kann die Leistungserbringung auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen.	248 Tage/Jahr
	8 Stunden täglich (38 Stunden pro Woche)	

Die Leistung wird vorrangig in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, in trägereigenen Betrieben und Räumlichkeiten zur Vorbereitung oder Krisenbewältigung erbracht. Der Einsatz der Leistung hat bedarfsgerecht, zweckmäßig und kosteneffizient zu erfolgen.

KlientInnen sind an den finanziellen Erfolgen (Erlösen) ihrer Beschäftigung zu beteiligen. Wenn es sich um Gruppenleistungen handelt in anteilsmäßiger Form, bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.

Die Verpflegung in den Firmen und den Einrichtungen ist im Sinne der Normalität zu gestalten.

Das IHB-Team hat vorzuschlagen

- das seitens des IHB-Teams mit dem Klienten/der Klientin sowie dem UnterstützerInnenkreis (z.B. Familie, p\u00e4dagogisches Betreuungspersonal) abgestimmte individuelle <u>Betreuungs- und Entwicklungsziel</u> (in Form einer Empfehlung)
- die <u>Dauer</u> der Leistungszuerkennung als auch

 das <u>Beschäftigungsausmaß</u> für den Klienten/die Klientin (bei den Kooperationspartnern am ersten Arbeitsmarkt sowie in trägereigenen Betrieben; max. 5 aufeinanderfolgende Tage/38 Std. pro Woche); sofern nicht aufgrund von arbeitsrechtlichen Vorschriften aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses anderes gilt.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Auswahl der Kooperationspartner am ersten Arbeitsmarktes

Bei der Auswahl der Kooperationspartner sollen nach Möglichkeit folgende Gesichtspunkte (nebst der Bereitschaft des Kooperationspartners zur Zusammenarbeit) berücksichtigt werden:

- Wohnortnähe und/oder verkehrsgünstige Lage
- Geeignetes f\u00e4higkeitsorientiertes Arbeitsfeld
- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Geeignete Sanitärräume, Umkleidebereiche, Aufenthaltsräume
- Bei Bedarf Möglichkeit einer Pflegeversorgung durch mobile Dienste
- Barrierefreiheit bzw. Möglichkeit spezieller Adaptierungen/Maßnahmen für die Zielgruppe (z.B. Rollstuhlfahrer, Blinde, Gehörlose)

3.1.2 Auswahl der Kooperationspartner als trägereigener Betrieb

Bei der Auswahl der Kooperationspartner sollen nach Möglichkeit dieselben Gesichtspunkte wie bei Kooperationspartnern am ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt werden:

3.1.3 Trägereigene Räumlichkeiten zur Vorbereitung und Krisenbewältigung

- Büroräume
- Toiletten und Nassräume
- Besprechungszimmer
- Schulungsräume (theoretische Schulungen)
- Werksbereiche (praktische/handwerkliche Förderungen)
- Garderobe
- Lager

Als Werksbereiche können trägereigene oder trägerübergreifende Werkstätten genutzt werden, die über eine bescheidmäßige Bewilligung nach dem StBHG verfügen.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale des Stützpunktes oder der trägereigenen Werkstätte sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen (Richtwert 15 m² Gesamtraumbedarf je Mensch mit Behinderung). Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

Bei den Kooperationspartnern am ersten Arbeitsmarkt sowie in trägereigenen Betrieben werden keine Vorgaben hinsichtlich des Gesamtraumbedarfes gemacht.

3.1.4. Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

• Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten/100 % BetreuerInnendienstposten

Betreuungspersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Betreuungs-/Fachpersonals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Menschen mit Behinderung sowie deren individuellen Betreuungsbedarf.

Eine kurzfristige Unterschreitung dieses Bedarfs an Betreuungs-/Fachpersonal ist nur bei nicht planbaren Situationen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung, und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist, zulässig.

Personalbedarf:

Leichter Grad der Beeinträchtigung	23 % DP/KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung	23 % DP/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung	40 % DP/KlientIn
Höchster Grad der Beeinträchtigung	40 % DP/KlientIn

Personalausstattung/Qualifikation:

Schlüsselqualifikationen des Fachpersonals müssen soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Organisationstalent, Verlässlichkeit, Belastbarkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion sein.

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen, die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB und BA (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), BerufschullehrerInnen in ihrem Berufsbild SonderschullehrerInnen, entsprechender Verwendung, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Sozialpädagogik, PsychologInnen, TherapeutInnen laut MTD-Gesetze PhysiotherapeutInnen und LogopädInnen), Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der vorgenannten Berufe (maximal 30% des Fachpersonals).

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des ausgebildeten Fachpersonals tätig werden.

Fachkräfte mit Lehrabschlussprüfung in einem handwerklichen, gewerblichen oder kaufmännischen Beruf sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mindestens 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung, AbsolventInnen mittlere und höhere berufsbildender oder kunsthandwerklicher Schulen mit Lehrabschluss sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mindestens 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisationsdarstellung (Betriebskonzept)

- Darstellung der strukturellen Gegebenheiten, wie Standort, Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung, Personalausstattung, Leistungsangebote, ...)
- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Organigramm, Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Leitbild, Verhaltenskodex, internes Qualitätsmanagement ...).

• Im allgemeinen Betreuungskonzept hat die Ausformung der Leistung (Darstellung und Beschreibung der Ziele, Maßnahmen und Methoden) auf die Einrichtung bezogen zu erfolgen.